

Impfschutz für (*medizinisches*) Personal

9. LARE-Symposium
05.12.2018, LGL/ Oberschleißheim



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Umsetzung von § 23a IfSG

A. Marcic, Kiel



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Impfungen für Personal in med. Einrichtungen

Patientenschutz und Individualschutz

- Impfungen für Personal sind eine **Maßnahme des Patientenschutzes**
 - zur Vermeidung von nosokomialen Infektionen
 - zur Vermeidung impfpräventabler Ausbruchsgeschehen

- Impfungen für Personal sind eine **Maßnahme des individuellen Schutzes**

Impfungen für Personal in med. Einrichtungen worum geht es ?

Gefährdung von Patienten und Personal

Bedeutung der nosokomialen Übertragung impfpräventabler Erkrankungen

- z.B. Masern

rasche Ausbreitung unter nicht-immunen Exponierten,

Bei niedriger Masern-Inzidenz ist das Infektionsrisiko im Krankenhaus gegenüber dem in der Normalbevölkerung erhöht. (Wicker et al., Nosokomiale Maserninfektionen, DMW 2013; 130: 2421)

- z.B. Influenza

Durch eine Influenza-Impfung des Personals kann sowohl das Risiko einer Infektion als auch die Mortalität bei Patienten gesenkt werden

(Ahmed et al., Effect of influenza vaccination of healthcare personell on morbidity ans mortality among patients: systematic review ans grading of evidence, Clin Infect Dis 2014; 58 (1):50-57)

Was sagt die STIKO

Masern

einmalige Impfung mit einem MMR-Impfstoff für *nach 1970 Geborene*

- mit unklarem Impfstatus,
- ohne Impfung oder
- mit nur einer Impfung in der Vergangenheit

Drittschutz

Zusätzlich berufliche Tätigkeiten im Gesundheitsdienst oder bei der Betreuung von Immundefizienten **oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind**,

„Problem“ nach 1970 geboren:

auch älteres medizinisches Personal ist nicht immer immun und sollte geimpft werden

Was sagt die STIKO

Influenza

jährliche Impfung im Herbst mit einem Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination

- Personen mit erhöhter Gefährdung

„z. B. medizinisches Personal in Krankenhäusern und Altenheimen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie

- **Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute Risikopersonen fungieren können.**

Drittschutz

Impfungen zum Drittschutz Was ist geregelt und warum?

Regelungen zum Infektionsschutz in medizinischen Einrichtungen berücksichtigen **Impfungen zum Drittschutz** (Patientenschutz) in besonderer Weise.

§ 23a IfSG

Regelungskontext: nosokomiale Infektionen

Schutzziel: Patientenschutz

Wortlaut:

- „Soweit es zur Erfüllung von **Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können**, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene **Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus erheben**, verarbeiten oder **nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung** zu entscheiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.“

§ 23a IfSG

Regelungskontext: nosokomiale Infektionen,

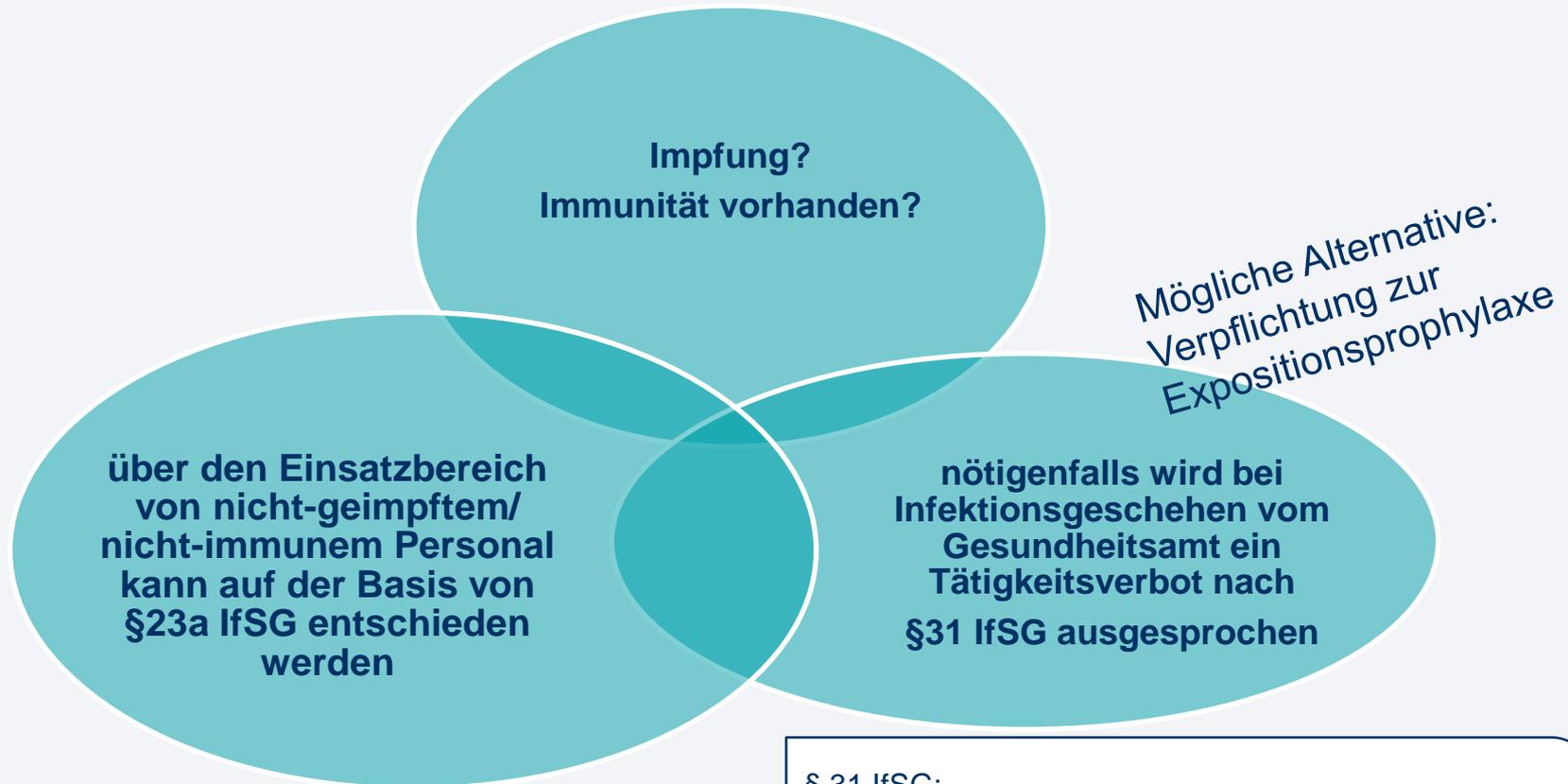
Schutzziel: Patientenschutz

- Arbeitgeber darf personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen **Impfstatus und Serostatus** erheben und nutzen, um über die **Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung** zu entscheiden.

Gesetzgeber fordert zur Abwägung auf

- Arbeitnehmer ist verpflichtet auf Verlangen des Arbeitgebers Daten zu seinem Impfstatus und Serostatus zu liefern
- Diese Daten sind die **Entscheidungsgrundlage für den Arbeitgeber**
- Entscheidung nach Risikobewertung z.B. durch Krankenhaushygieniker**
- Wo und durch wen besteht eine Infektionsgefährdung für Patienten?

Keine Impfung – was nun? Fingerzeig des IfSG Schutzziel



Aufforderung zur
Risikobewertung

§ 31 IfSG:

„Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die **Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen.**“

Die Impfpflicht und ihre kleinen Brüder



Impfpflicht

Quelle: Wikipedia

§ 23a IfSG



Quelle: funidelia.at

Opt out



Quelle: party.si

Diskussion

Impfpflicht für Personal in med. Einrichtungen?

Konzept „**Maßnahmen zur Masern- und Rötelnelimination in Schleswig-Holstein**“ mit Aussage zur Impfpflicht:

- „Sinnvoll erscheint die Diskussion über eine Impfpflicht für medizinisches Personal, da Patienten immer wieder durch nicht-geimpftes medizinisches Personal infiziert werden. Dabei wird das medizinische Grundprinzip des Nichtschadens den Patienten gegenüber verletzt.“
- Durch die Regelung in der Landesverordnung Infektionsprävention **wird** in Schleswig-Holstein **zunächst anstelle einer Impfpflicht der Weg des verbesserten Impfangebotes für medizinisches Personal beschritten.**“

Impfmotivation bei Klinikpersonal OKAPII-Studie des Robert Koch-Instituts

OKAPII
STUDIE



Epi

9. August 20

OKaPII-Stu
Impfquot
Influenza

Abstract

Einleitung: Die
enza-Erkrankun
Klinikpersonal
se darauf, dass
OKaPII (Onlinen,
jährlichen

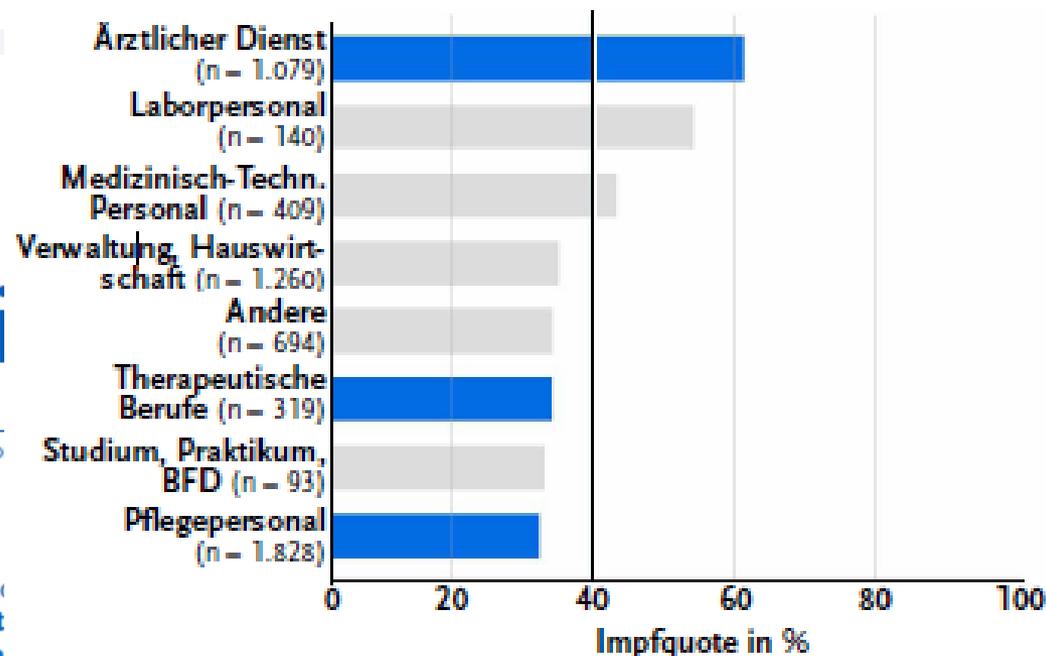


Abb. 1: Impfquote in der Wintersaison 2016/2017 unterteilt nach Berufsgruppe. Die Impfquote aller Teilnehmer lag insgesamt bei 40,1% (schwarze Linie), Berufsgruppen mit dem häufigsten Patientenkontakt sind blau hervorgehoben. Die Gesamtzahl der Teilnehmer innerhalb der Berufsgruppen ist mit n angegeben (y-Achse). (BFD = Bundesfreiwilligendienst)

Impfmotivation bei Klinikpersonal OKAPII-Studie des Robert Koch-Instituts

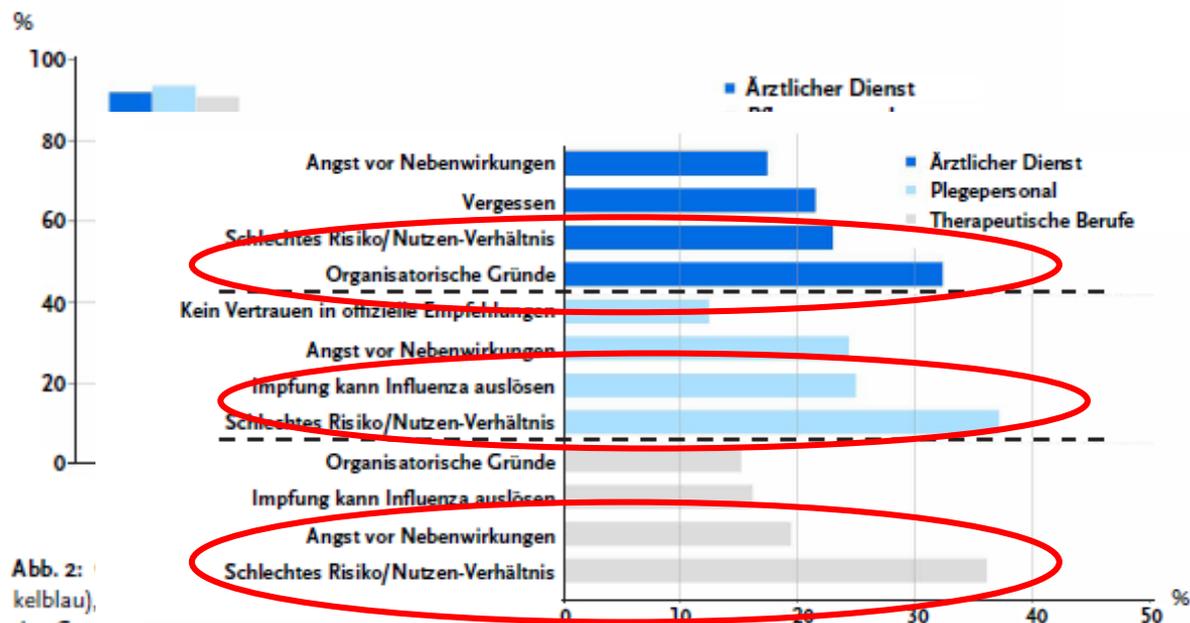


Abb. 2: (hellblau), des Gru

Abb. 3: Häufigste Gründe gegen die Inanspruchnahme der Influenza-Impfung Wintersaison 2016/2017 von Ärztlichem Dienst (dunkelblau), Pflegepersonal (hellblau) und den Therapeutischen Berufen (grau). Es konnten mehrere Gründe angegeben werden, dargestellt ist die Gesamtangabe des Grundes innerhalb der Berufsgruppe in Prozent

Impfungen für Personal Umsetzung

Empfehlungen zur Impfung von medizinischem Personal gemäß Ständiger Impfkommission (STIKO)

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Patientenkontakt

In der Neufassung der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO 2017) ist ein Impfangebot für medizinisches Personal aus Gründen des Patientenschutzes geregelt. Durch Impfung des medizinischen Personals können nosokomiale Infektionen und impfpräventable Ausbruchsgeschehen verhindert werden. Im Fokus sollen insbesondere Impfungen gegen Masern und Influenza stehen.

Beschäftigte in Labordiagnostik und Forschungseinrichtungen

Ein Impfangebot erfolgt ebenfalls im Rahmen anderer Regelungen und Entscheidungsbeurteilungen.

Impfempfehlungen gemäß STIKO (in alphabetischer Reihenfolge)

Hepatitis A

Hepatitis B

Influenza

MMR

Pertussis

Polio

Varizellen

Impfempfehlungen gemäß STIKO (in alphabetischer Reihenfolge)

FSME

Gelbfieber

Hepatitis A

Hepatitis B

Meningokokken

Polio

Tollwut

Ggf. sind aus Arbeitsschutzgründen weitere Impfungen entsprechend Gefährdungsbeurteilung angezeigt.

Ggf. sind aus Arbeitsschutzgründen weitere Impfungen entsprechend Gefährdungsbeurteilung angezeigt.

Quelle & weitere Informationen: www.impfen.schleswig-holstein.de



Für medizinisches Personal & Gesundheitsdienst

SCHUTZ FÜR SIE UND IHRE PATIENTEN!

Ein guter Impfschutz ist für Sie selbst wichtig, wenn Sie im medizinischen Bereich tätig sind. Vor Ansteckungsgefahren werden dadurch aber auch die Menschen geschützt, die Sie versorgen!

Menschen, die im Gesundheitswesen - z.B. in Arztpraxen, Krankenhäusern oder im Rettungsdienst - tätig sind, benötigen einen umfangreichen Impfschutz. Das gilt auch für Auszubildende, Praktikanten und Studierende sowie für den Reinigungsdienst, Labor- und Küchenpersonal.

Mitarbeiter mit Patientenkontakt haben dabei nicht nur selbst ein erhöhtes Infektionsrisiko, sie sind in ihrem Beruf auch potenzielle Überträger. Ein Impfschutz verhindert die Übertragung impfpräventabler Infektionen im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung und dient so auch der Prävention von Ausbruchsgeschehen.



nine

nine & Infos zu Veranstaltungen rund ums Personal, Fachtagungen sowie Fortbildungen bzw. Weiterbildungen...



gang mit Impfkritik

diesen wissenschaftlich fundierten Argumenten können

Impfungen für Personal

Umsetzung

Rolle des Betriebsarztes

originäre Aufgabe

- Arbeitsschutz, Gefährdungsbeurteilung
- Kein Drittschutz

ABER

- Ist „impfender Arzt“
- Kann als „impfender Arzt“ gut für die Durchführung des Impfangebotes zum Drittschutz eingesetzt werden
- benötigt dafür einen klaren Auftrag, der den sonstigen Arbeitsauftrag erweitert
- kann dem Beschäftigten bei der Datenerhebung zum Impfstatus und Serostatus „helfen“
- ist ein zentraler Partner bei der Umsetzung

Impfungen für medizinisches Personal Umsetzung

Impfangebot

- zielgruppenspezifische **Ansprache**

ärztliche Mitarbeiter, Pflegepersonal, MFA, weitere Gesundheitsberufe



- **aufsuchende Impfangebote, am Arbeitsplatz**

- je niedrigschwelliger, desto größer die Inanspruchnahme

- In stationären Einrichtungen betriebsärztlicher Dienst und z.B. weitere Akteure wie Unterstützung durch den ÖGD

Impfungen für (medizinisches) Personal Überlegungen zur Umsetzung

Arbeitsbereich	Personalgruppe	Erforderlicher Impfschutz
Rationale: Risiko der Übertragung einer nosokomialen Infektion	Rationale: Patientenkontakt	Standardimpfungen* + x
Risiko der Weiterverbreitung gering, aber gelegentlicher oder kurzer Patientenkontakt	Aufnahme/ Verwaltung Haustechnik Reinigungspersonal Grüne Damen	Tdap* MMR* (Standard für nach 1970 Geborene) Influenza
Risiko der Weiterverbreitung von Infektionserregern ist immer gegeben	Medizinisches und therapeutisches Personal Reinigungspersonal Grüne Damen	Tdap*-IPV MMR* (Standard für nach 1970 Geborene) Influenza Hep. A + B Windpocken

Impfungen für Personal

Unterstützung durch Landesrecht

- Berücksichtigung von Impfangeboten für medizinisches Personal in der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO)/
„Krankenhausthygiene-Verordnung“ Schleswig-Holstein: „Es gehört nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 zu den **Aufgaben der Hygienekommission** ...„geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Krankenhausinfektionen **einschließlich eines Impfangebotes für das Personal zum Drittschutz** vorzuschlagen“.
- **„Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen“**, die z.B. eine Impfung gegen Masern auch für ältere Personen „*vor 1970 geboren*“ abbildet und eine Impfung gegen Influenza ohne Einschränkungen beinhaltet
- Die „öffentliche Empfehlung“ erfolgt gemäß IfSG § 20 (3) auf Basis der STIKO-Empfehlung, kann aber von der STIKO abweichen, um den Impfling bei individuellen ärztlichen Indikationen versorgungsrechtlich abzusichern

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), werden für Schleswig-Holstein Schutzimpfungen gegen folgende Krankheiten öffentlich empfohlen:

1. Cholera*,
2. Diphtherie,
3. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
4. Gelbfieber*,
5. Haemophilus influenzae b (Hib)-Infektionen,
6. Hepatitis A,
7. Hepatitis B,
8. Humane Papillomaviren (HPV)-Infektionen,
9. Influenza (Virusgrippe),
10. Masern,
11. Meningokokken-Infektionen,
12. Mumps,
13. Pertussis (Keuchhusten),
14. Pneumokokken-Infektionen
15. Poliomyelitis (übertragbare Kinderlähmung),
16. Rotavirus-Infektionen,
17. Röteln,
18. Tetanus (Wundstarrkrampf),
19. Tollwut,
20. Typhus*,
21. Varizellen (Windpocken)

* Einzelheiten zur Indikation: Siehe die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI), veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des RKI und unter www.rki.de.

Die „Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen des Landes

ist Grundlage für die Versorgung auf Antrag bei gesundheitlicher Schädigung

beinhaltet keine Einschränkungen in Bezug auf

- das Alter des Impflings oder
- Serogruppen der Erreger

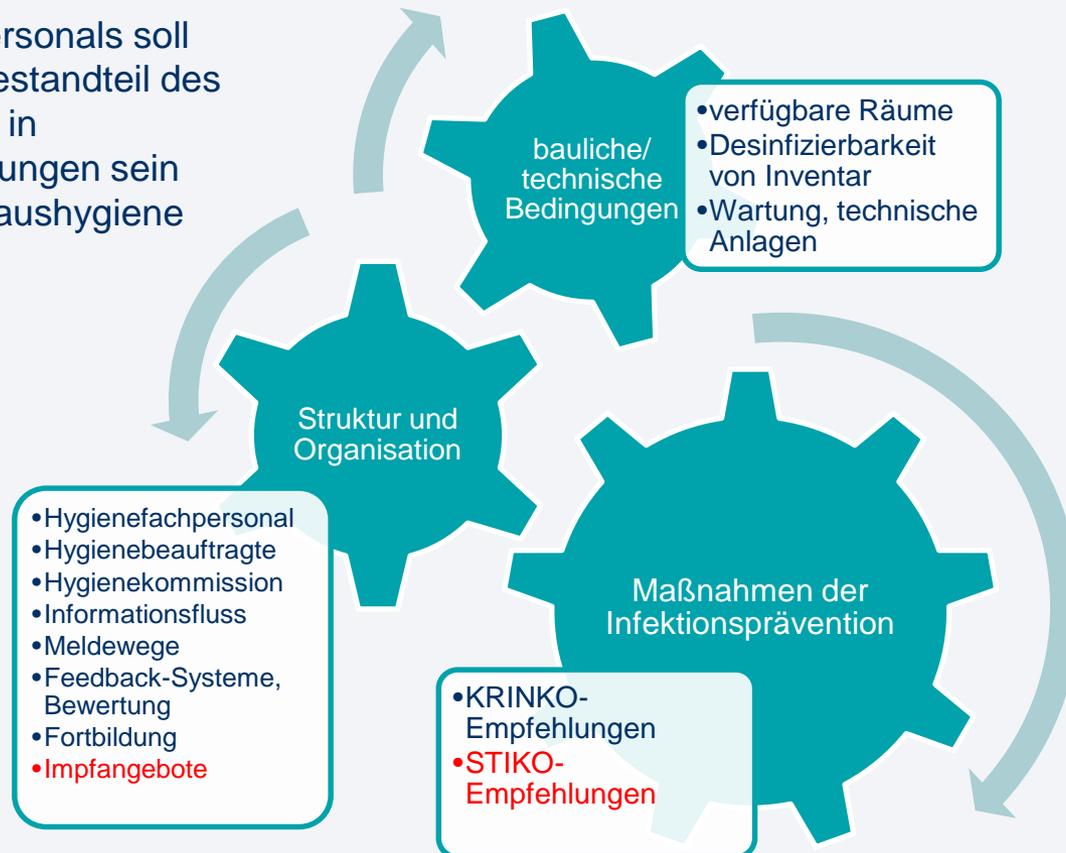
geht damit über die STIKO-Empfehlung hinaus

ist jedoch

- keine „fachliche Konkurrenz“ zur STIKO
- Keine Grundlage für die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung

Impfungen für Personal als Baustein des Hygienemanagements

Der Impfschutz des Personals soll selbstverständlicher Bestandteil des Hygienemanagements in medizinischen Einrichtungen sein und von der Krankenhaushygiene unterstützt werden.





Impfen ist wie Händedesinfektion...



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!